

Stellungnahme der VPZS zum Pilotprojekt «Schulgesundheitsfachperson im schulärztlichen Dienst der Gemeinden»

Gesetzliche Grundlagen

VSV §§16 – 18 (Änderung vom 4. März 2015)

Schulärztlicher Dienst § 16

1 Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffenen Organisationen verbindliche Richtlinien.

2 Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden, den Schulen sowie den Fachstellen in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.

3 Die Schulärztinnen und Schulärzte sind zusammen mit den Gemeinden für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirken bei der Durchführung von Massnahmen mit.

4 Die Schulärztin oder der Schularzt untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindsmisshandlung Schülerinnen und Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht notwendig.

Schulärztliche Untersuchungen

a. Grundsatz

§ 17 1 Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht. Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen und Privatärzte.

b. Inhalt

§ 17 a 1 Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden erhoben:

- a. Grösse und Gewicht,
- b. Seh- und Hörvermögen,
- c. Impfstatus

2 Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.

3 In der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden. Es bezweckt in erster Linie die Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen.

c. Untersuchungsergebnis § 17 b

1 Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen gemäss § 17 a, Abs. 1 in einer Untersuchungskarte, die der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich zur Verfügung stellt.

2 Sie informieren die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über die Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.

3 Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte teilen der Gemeinde die Durchführung der Untersuchung mit.

4 Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte sind für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungskarten zuständig.

d. Kosten § 17 c

1 Auf der Kindergartenstufe erfolgt die Abrechnung gemäss der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

2 Die Gemeinden tragen die Kosten für die Untersuchungen der Schulärztinnen und Schulärzte auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe.

3 Lassen die Eltern die Untersuchung auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.

Impfen § 18

- 1 Die Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in Impffragen.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler können sich durch die Schulärztin oder den Schularzt impfen lassen.
- 3 Für die Schülerinnen und Schüler sind folgende Impfungen kostenlos:
 - a. Basisimpfungen gemäss dem nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen,
 - b. FSME-Impfung (Frühsommer-Meningoenzephalitis, Zeckenzephalitis),
 - c. Impfungen gemäss § 6 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1995.
- 4 Die Kosten für die Impfungen gemäss Abs. 3 werden über den Kanton mit den Krankenkassen abgerechnet.

Lösungsansätze aus Sicht vom VPZS

Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht werden.

Es darf den Schulgemeinden nicht vorgeschrieben werden, **wie** sie ihren Auftrag zu erledigen haben. Die Bedürfnisse und Lösungsmöglichkeiten von Stadt und Land sind sehr unterschiedlich.

Der Minimalstandard ist genügend, ein Maximalstandard ist für viele Schulgemeinden nicht finanzierbar.

Im schulischen Alltag haben die Schülerinnen und Schüler Kontakt mit vielen verschiedenen Akteuren wie Lehrpersonen, Therapeuten, Schulsozialarbeiter, DaZ-Fachlehrpersonen etc. Eine zusätzliche Fachperson im Unterricht ist nicht dienlich. Gründe: Die Koordination mit den erwähnten Berufsgruppen sowie der Raumplanung würde dies zusätzlich zur heutigen Problematik verschärfen. Zudem arbeiten die Schulen mit den Fachstellen wie SPD, SSA, KJPD und sonstigen Fachstellen zusammen.

Die VPZS unterstützt verschiedene Organisationsformen wie:

- Schularzt
- Gutscheinsystem
- Schulgesundheitsfachperson
- andere Organisationsformen

Die minimalen und maximalen Standards sind für alle betroffenen Schulstufen klar und eindeutig zu definieren. Dies ist mit allen Ärzten (Kinderarzt, Hausarzt, Schularzt, etc.) im Kanton Zürich festzulegen. Die Ärzte sind für die Anwendung der Vorgaben zu verpflichten (analog dem Zahngutschein «Zürcher Schulzahngutschein»).

Da immer mehr Schulen mangels Schulärzten und Schulärztinnen jetzt schon mit einem Gutscheinsystem arbeiten, erwarten wir von der Projektgruppe die Festlegung einer Pauschale, analog dem Zahngutschein «Zürcher Schulzahngutschein», für einen schulärztlichen Untersuch pro Schulstufe. Dies verhindert, dass einzelne Schulgemeinden die Pauschale zu tief ansetzen und dadurch ein Qualitätsabbau entsteht.

Freundliche Grüsse

Vorstand VPZS

März 2018